



Ärger mit Uber?

Jetzt MBE* einführen.

* MBE = Mindestbeförderungsentgelte für Mietwagen

Oft sind Beschwerden von Taxifahrern das erste Anzeichen: Im Verkehrsmarkt in Ihrer Stadt stimmt etwas nicht. Was ist das Problem und was können Sie tun?

Die dunkle Seite der Dumping-Preise

Das sagt der Zoll:

„Über die Einsicht in die tatsächlichen Fahrdaten sehen wir: Zum Teil werden durch Barzahlungen **Schwarzlöhne** generiert, die sich die Fahrer dann einstecken, und schon kommt es zu dem **Betrug** gegenüber den Sozialleistungsträgern.“ (Zoll Köln)

„Die Feststellungen betreffen vorrangig Verstöße gegen **sozialversicherungsrechtliche Melde- und Beitragspflichten** sowie gegen das **Mindestlohngesetz**. Nach derzeitiger Einschätzung liegen in zahlreichen Fällen keine vereinzelt Unregelmäßigkeiten vor, sondern zumindest teilweise **strukturell angelegte Geschäftsmodelle**.“ (Zoll München)

„Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass es **unbedingt erforderlich** ist, um zu verhindern dass das Taxigewerbe gänzlich vom Markt verdrängt wird, **Mindesttarife im Mietwagenunternehmensbereich** einzuführen.“ (Zoll Berlin)

Das sagen die Gutachter:

„Es ist zu erkennen, dass das aktuelle Geschäftsmodell app-vermittelter Mietwagen **betriebswirtschaftlich nicht tragfähig** ist – zumindest nicht ohne massive Alimentierung durch die Plattformen **oder systematischen Verstoß gegen zahlreiche Gesetze**.“

(Gutachten Linne + Krause für die Stadt Bielefeld)

Handlungsspielraum für Kommunen

Das sagt das Gesetz:

„Die Genehmigungsbehörde kann zum Schutz der **öffentlichen Verkehrsinteressen** für den Verkehr mit Mietwagen, der in ihrem Bezirk betrieben wird, tarifbezogene Regelungen, insbesondere **Mindestbeförderungsentgelte** festlegen.“
§ 51a PBefG

Das sagen die Gutachter:

„Ein Mindestbeförderungsentgelt für Mietwagen ist eine **notwendige Voraussetzung** zum Ausgleich der Preisgestaltungsmöglichkeiten im Taxi- und Mietwagenverkehr und **sogar das einzig dafür geeignete kommunale Instrument**.“
(Gutachten IGES Mobility für die Stadt Dortmund)

Das sagt das Bundesverfassungsgericht:

„Wenn es Mietwagenunternehmern erlaubt wäre, in völlig gleicher Weise wie Taxiunternehmer, jedoch ohne Tarifbindung und Kontrahierungszwang tätig zu werden, könnten sie durch Unterbietung des Taxitarifs die **Wettbewerbsfähigkeit des Taxenverkehrs untergraben**, ohne dass dieser sich dagegen durch flexible Gestaltung der Beförderungsentgelte wehren könnte.“
(BVerfGE 81, 70 Rn 55)

So kann Ihre Kommune handeln

- Grundlage schaffen: Hinweise auf (drohende) Störung der öffentlichen Verkehrsinteressen sammeln (externer Gutachter oder eigene Erhebung)
- Politisch entscheiden: Breiter Ermessensspielraum für Kommunalpolitik bei der Festlegung der MBE
- An Vorbildern orientieren: MBE sind u.a. bereits eingeführt bzw. beschlossen in diesen Städten: München, Köln, Essen, Heidelberg...
- Allgemeinverfügung erlassen: MBE einführen mit Anordnung des Sofortvollzugs



Weiterführende Informationen
www.bundesverband.taxi/MBE